

Landgericht Berlin

10589 Berlin, Tegeler Weg 17-21
Fernruf (Vermittlung): (030) 90188-0, Intern: (9188)
Apparatnummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 90188-518
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: LG

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), U-Bhf. Jungfernheide (U7)
S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)
BusX9, X21.M21.109, 126
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Geschäftszeichen
27 O 1204/08

 Datum
347 Fax 518 21.11.2008

Beschluss

In Sachen des Journalisten Jens Weinreich

Parkstraße 13, 16348 Wandlitz

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Hogan & Hartson Raue LLP.
Potsdamer Platz 1. 10785 Berlin

gegen

1. die Deutscher Fußball-Bund (DFB)
vertreten d.d. Präsidium
Otto-Fleck-Schneise 6. 60528 Frankfurt am Main

2. den Herrn Harald Stenger.
3. den Herrn Wolfgang Niersbach.

Beide c/o Deutscher Fußballbund e.V. (DFB)
Otto-Fleck-Schneise 6. 60528 Frankfurt am Main

Antragsgegner

Verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwälte:

wird Im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit ohne mündliche
Verhandlung - angeordnet (§§ 935, 940. 91 Abs. 1 ZPO §§ 823. analog 1004 Abs 1
Salz 2 BGB I. V. m. Art 1 Abs 1.2 Abs 1 GG):

Den Antragsgegnern zu 1) und 2) wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden
Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250 000.00 EUR,
ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,
hinsichtlich des Antragsgegners zu 1) zu vollziehen am Präsidenten, **untersagt**,

- a) wörtlich und/oder sinngemäß zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten und/oder verbreiten zu lassen,

der Antragsteller habe den DFB-Präsidenten Theo Zwanziger ohne Anlass als „ungläubwürdigen Demagogen“ bezeichnet.

wie in der Pressemitteilung 180 des Antragsgegners zu 1) vom 14. November 2008 geschehen;

- b) durch die Formulierung

„Unmittelbar vor der Erhebung einer auf Unterlassung und Widerruf abzielenden Klage Dr. Zwanzigers gegen Weinreich hat der Berliner Journalist jedoch nunmehr über seinen Anwalt am 11 November 2008 dem DFB eine Erklärung zukommen lassen, die Dr. Zwanziger als ausreichende Entschuldigung und Eingeständnis eines Fehlverhaltens von Weinreich akzeptiert.“

den Eindruck zu erwecken, der Antragsteller habe zur Vermeidung einer von Dr. Theo Zwanziger angekündigten Klage auf Widerruf und Unterlassung über seinen Anwalt am 11 November 2008 eine entschuldigende Erklärung abgeben lassen;

- c) wörtlich und/oder sinngemäß zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten und/oder verbreiten zu lassen:

Im Zuge der Weinreich eingeräumten Frist auf Widerruf seiner diffamierenden Beleidigung von Dr. Zwanziger erfüllte der Berliner Journalist damit die vom DFB-Präsidenten gestellten Bedingungen, damit die vorbereitete Klage nicht eingereicht wird.'

2. Den Antragsgegnern zu 1), 2) und 3) wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere hinsichtlich des Antragsgegners zu 1) zu vollziehen am Präsidenten untersagt:

im Zusammenhang mit der Bezeichnung des Dr Theo Zwanziger als „ungläublichen Demagogen" durch den Antragsteller zu äußern und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen

„Die Grenzen der Meinungsfreiheit wurden hier eindeutig überschritten“.

ohne, zugleich darauf hinzuweisen, dass sowohl das Landgericht Berlin (Beschluss vom 9. September 2008 - 27 O 908/08 -) als auch das Kammergericht (Beschluss vom 10. Oktober 2008 - 9 W 123/08 -) die Äußerung des Antragstellers als eine zulässige Meinungsäußerung angesehen und den auf Unterlassung gerichteten Antrag Dr. Theo Zwanzigers zurückgewiesen haben.

3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsgegner zu 1) und 2) zu je 4/9 und der Antragsgegner zu 3) zu 1/9
4. Der Verfahrenswert wird auf 10.000.00 EUR festgesetzt.

Grunde:

Die einstweilige Verfügung war aus den Gründen der verbundenen Antragschrift sowie des Schriftsatzes vom 25.11.2008 nebst Anlagen zu erlassen.

Der Inhalt der Schutzschrift ist bei der Entscheidung berücksichtigt worden.